

Michael Alex

Risikofaktoren für gravierende Rückfalldelinquenz – Nachlese einer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Abstract

Von 2007 bis 2012 wurde an der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie, eine Rückfalluntersuchung durchgeführt, die die Rückfallhäufigkeit von vermeintlich hoch gefährlichen Haftentlassenen zum Gegenstand hatte. 19 von 121 Probanden wurden nach der Entlassung erneut mit gravierender Gewalt- oder Sexualdelinquenz registriert. In dem Beitrag wird dargestellt, worin sich die 19 Rückfalltäter von den übrigen 102 Probanden unterscheiden. Dabei wird deutlich, dass nicht Persönlichkeitszüge, sondern vor allem massive delinquente Vorbelastung den Unterschied ausmachen.

Schlüsselwörter: Haftentlassung, Rückfalltäter, strafrechtliche Vorbelastung, Kriminalprognose, Sicherungsverwahrung

Risk factors for serious re-offenses – final results of a study on preventive detention imposed retrospectively

Abstract

From 2007 to 2012 a relapse study was conducted at the Ruhr-Universität Bochum, Department of Criminology, concerning re-offending of prisoners assumed to be very dangerous at the time of release from prison. 19 out of 121 subjects were registered with severe violent or sexual crimes after release again. The essay describes differences between these 19 re-offenders and the remaining 102 subjects. It is demonstrated that not personality traits make a difference but convictions after serious previous offenses.

Key words: prison release, re-offenders, previous delinquency, crime prognosis, preventive detention

A. Ausgangssituation: Die Bochumer Untersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

In den Jahren 2007 bis 2013 wurde an der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie, ein Forschungsvorhaben zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

TITEL

<https://doi.org/10.5771/0934-9200-2015-1-48>

Generiert durch IP '18.217.118.213', am 07.05.2024, 00:23:29.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

durchgeführt.¹ Das Projekt befasste sich mit der Legalbewährung von Haftentlassenen, bei denen Anträgen auf Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB (ggf. vor dessen Inkrafttreten nach Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen) letztlich infolge der restriktiven Auslegung der neuen Vorschriften durch die Gerichte nicht stattgegeben worden ist, und die deshalb in der Zeit von Januar 2002 bis zum 31.12.2009 aus der Haft entlassen worden waren. Obwohl Justizvollzugsanstalten und/oder Staatsanwaltschaft bei den betreffenden Strafgefangenen vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe eine erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angenommen hatten und diese Annahme in vielen Fällen von Sachverständigen gestützt wurde, lehnten die Gerichte nach Vorgaben von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht (BGHSt 50, 121; BVerfG NStZ 2007, 87 ff.) in vielen Fällen die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung mit der Begründung ab, die entsprechenden Tatsachen seien nicht erst während der Haft erkennbar gewesen bzw. seien nicht erheblich für die Beurteilung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Infolgedessen sind bis zum 31.12.2009 bundesweit knapp 200 vermeintlich hoch gefährliche Gefangene aus dem Strafvollzug entlassen worden. Die Bochumer Untersuchung hatte zum Ziel, anhand aktueller Auszüge aus dem Bundeszentralregister die Legalbewährung dieser Gruppe zu überprüfen. Mit Unterstützung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Justizverwaltungen der übrigen Bundesländer (Ausnahme Bremen) war es möglich, die für den Abgleich erforderlichen Daten von 131 Haftentlassenen zu erlangen und darüber hinaus in den meisten Fällen Einsicht in die Vollstreckungsunterlagen zu erhalten. Die Bundeszentralregisterauszüge für die bis zum 31.12.2006 Entlassenen (N=77) wurden vom Bundesamt für Justiz ab Ende Juni 2008 und für einen aktualisierten Abgleich im Juni 2013 übersandt. Zusätzlich wurden für die zwischen 2007 und 2009 Entlassenen (N=54) im August 2012 Zentralregisterauskünfte erteilt. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung waren zehn der Probanden bereits verstorben.

Im Hinblick auf die Rückfallhäufigkeit ergab die Gesamtübersicht über alle auswertbaren 121 Fälle folgendes Bild:

Strafhöhe bei erneuter Verurteilung (n = 63 von 121 bzw. 52%)

Erneute Verurteilung zu			
Geldstrafe	Freiheitsstrafe m. Bewährung	Freiheitsstrafe o. Bewährung	Sonstiges (§§ 63,67h StGB)
16	9	36, davon 17 zusätzlich SV	2

1 Siehe dazu auch Alex, Rückfallhäufigkeit und langer Beobachtungszeitraum – Die Wahrscheinlichkeit des Todes potentieller Rückfalltäter ist ebenso hoch wie das Risiko eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts, in: NK 4/2013, 350ff.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in unterschiedlichen Zusammenhängen veröffentlicht worden.²

Einzelheiten zu den 19 schwerwiegenderen Rückfalltaten (Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts zu Freiheitsstrafe und/oder zusätzlicher Anordnung von Sicherungsverwahrung) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Index- und Rückfalldelikt bei Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts, in 17 Fällen mit zusätzlicher Anordnung von (vorbehaltener) Sicherungsverwahrung (n=19, sortiert nach Sanktionshärte)

Indexdelikt	Rückfalldelikt	Strafmaß
Vergewaltigung	Gemeinschaftl. Raub, gef. Körperverletzung	2 Jahre und 2 Monate
Räub. Angriff auf Kraftf., schw. räub. Erpressung	Bes. schwerer Raub	9 Jahre
Schwere räuberische Erpressung	Schwere räuberische Erpressung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung
Sexuelle Nötigung	Sexuelle Nötigung, Körperverletzung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung
Sex. Missbrauch von Kindern	Vers. schwerer sex. Missbrauch von Kindern	3 Jahre 2 Monate und Sicherungsverwahrung
Schw. sex. Missbrauch v. Kindern, Vergewaltig.	Schw. sex. Missbrauch von Kindern	3 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung
Vergewaltigung, fahrlässige Tötung	Versuchte schwere räuberische Erpressung	3 Jahre 9 Monate und Sicherungsverwahrung
Sex. Missbrauch von Kindern	Sex. Missbrauch von Kindern	3 Jahre 9 Monate und Sicherungsverwahrung
Schw. sex. Missbrauch von Kindern	Schwerer sex. Missbrauch von Kindern	4 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung
Mord, vers. Totschlag, Raub	Gefährliche Körperverletzung	4 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung
Sex. Missbrauch von Kindern	Sex. Missbrauch von Kindern	5 Jahre und vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Schwere Brandstiftung, Körperverletzung	Vers. schw. Brandstiftg., Körperverletzung	6 Jahre und Sicherungsverwahrung
Gefährliche Körperverletzung	Gefährliche Körperverletzung	6 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung
Schw. sex. Missbrauch von Kindern	Schw. sex. Missbrauch von Kindern	7 Jahre und Sicherungsverwahrung

2 Zuletzt Alex 2013; auf eine noch niedrigere Rückfallquote bei Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung auf Grundlage der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04) verweist Elz 2014, 397, 400 f.

Indexdelikt	Rückfalldelikt	Strafmaß
Gemeinschaftlicher schwerer Raub	Vergewaltigung, Körperverletzung	7 Jahre 3 Monate und Sicherungsverwahrung
Mord, schwerer Raub	Schwere räuberische Erpressung	9 Jahre 6 Monate und Sicherungsverwahrung
Schwere räuberische Erpressung	Schwere räuberische Erpressung, BtMG	11 Jahre und Sicherungsverwahrung
Sex. Missbrauch von Kindern	Vergewaltig., schw. sex. Missbrauch von Kindern	11 Jahre 9 Monate und Sicherungsverwahrung
Körperverletzung, Bedrohung	Versuchter Mord, Vergewaltigung	13 Jahre und Sicherungsverwahrung

Der Anteil der Probanden, bei denen sich die angenommene hohe Gefährlichkeit in gravierender Gewalt- oder Sexualdelinquenz manifestierte, beträgt 15,7%, was den Befunden aus der Rückfallforschung bei regulär aus dem Strafvollzug Entlassenen entspricht.³ Im Ergebnis hat sich bei beinahe 85% der zum letzten Erhebungszeitpunkt noch lebenden 121 Haftentlassenen mit prognostizierter hoher Gefährlichkeit die vermeintliche Gefährlichkeit nicht in schwerer Gewalt- oder Sexualdelinquenz niedergeschlagen. Etwaige Besonderheiten der Gruppe mit schwerwiegender Rückfalldelinquenz (n= 19) sollen im Folgenden dargestellt werden.

B. Persönlichkeitsvariablen in Fällen schwerwiegender Rückfälle mit Gewalt- oder Sexualdelinquenz

Unauffällig im Hinblick auf erneute Delinquenz nach der Entlassung aus dem Strafvollzug sind die psychiatrisch/psychologisch diagnostizierte Störung, die Gefährlichkeitseinschätzung durch Sachverständige und das Alter zum Zeitpunkt der Haftentlassung (43,59 Jahre bei den nicht oder nur weniger schwerwiegend rückfälligen Probanden, 41,16 Jahre bei den nochmals mit massiver Gewalt- oder Sexualdelinquenz Aufgefallenen). Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass infolge der teilweise hohen Vorbelastung das Durchschnittsalter der Probanden bei Entlassung aus dem Strafvollzug bei 43,20 Jahren lag, also jenseits der empirisch ermittelten Altersgrenze mit einem hohen Delinquenzanteil.⁴

C. Strafrechtliche Vorbelastung und Häufigkeit von erheblichen Rückfällen mit Gewalt- oder Sexualdelinquenz

Betrachtet man die Dauer der Inhaftierung, die dem Antrag auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung vorausging (Index-, Anlassverurteilung) genauer, las-

³ Jehle et al. 2013, 227 ff.

⁴ Vgl. Stelly/Thomas 2005.

sen sich keine Unterschiede zwischen den Probanden, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug mit schwerwiegenderer Gewalt- oder Sexualdelinquenz (Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren) aufgefallen sind, und denjenigen, die überhaupt nicht oder mit geringfügigerer Delinquenz erneut registriert worden sind, erkennen. Auch die Anzahl der Vorstrafen – bei der Ausgangsuntersuchung ein signifikanter Hinweis auf erneute Delinquenz jeder Art⁵ – spielt keine Rolle, wenn die mit schwerwiegenderer Gewalt- oder Sexualdelinquenz aufgefallenen Rückfalltäter den übrigen Probanden gegenüber gestellt werden. Allerdings lässt sich ein erheblicher Unterschied zwischen den gar nicht oder nur mit gewaltloser Delinquenz erneut Registrierten und der kleinen Gruppe der mit massiven Gewalt- oder Sexualdelikten Rückfälligen feststellen, wenn man auf die Qualität der strafrechtlichen Vorbelastung fokussiert. Mit Ausnahme von zwei Probanden (in einem Fall – Fall 16 – war die Anlassverurteilung zu neun Jahren Jugendstrafe wegen Mordes erfolgt, im anderen Fall – Fall 19 – erreichte die Indexverurteilung nicht das für § 66 StGB erforderliche Mindestmaß von zwei Jahren Freiheitsstrafe) waren bei den übrigen 17 Probanden mit massiver Rückfalldelinquenz zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung die formellen Voraussetzungen für die originäre Anordnung von Sicherungsverwahrung erfüllt gewesen. Die Einzelheiten lassen sich der folgenden Übersicht, die die Urteilsdaten der Vorstrafen, das Datum der Verurteilung, an deren Vollstreckungsende der Antrag auf nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gestellt wurde (Indexverurteilung), die Gefährlichkeitseinschätzung (hoch, mittel oder zwischen den Gutachtern umstritten), den Entlassungsgrund sowie das Datum der Verurteilung nach einem Rückfall mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt umfasst, entnehmen:

5 Vgl. *Alex* 2010, 97f. sowie *Alex* 2013a, 151f.

Fall	Jugendstrafe ≥ 2 Jahre	Freiheitsstrafe ≥ 2 Jahre	Indexdelikt	Gefährlichkeit	Entlassungsgrund	Rückfalldelikt
1	0	23.09.1982, mehrf. Diebstahl, 2 J 2 Mo 30.04.1985, KV, schw. Diebst., 2 Jahre 03.05.1988, vers. Vergewalt., 2 Jahre 22.07.1993, schw. Raub, 2 J 6 Mo 01.02.1995, Vergewalt., 4 Jahre 04.12.1995, Totschlag, 3 J 6 Mo	22.11.2000, Vergewaltigung, 3 Jahre	hoch	keine Nova	19.07.2007, gemeinsch. Raub, KV, 2 J 2 Mo
2	Schwerer Diebst., 3 J 10 Mo	18.03.1974, Schw. Diebst., 2 J 6 Mo 11.08.1978, Schw. Raub, 9 Jahre 10.07.1989, schw. Diebst., 4 J 6 Mo 01.10.1998, Diebstahl, Waffenbes., 5 Jahre	02.02.1995, Räub. Angriff, 6 Jahre	hoch/mittel	keine Nova	10.12.2010, schw. Raub, 9 Jahre
3	Räub. Erpr., Raub, 2 J 7 Mo	0	09.08.1999, schw. räub. Erpr., 5 Jahre 08.02.2002, gef. KV, 3 Jahre	mittel	keine Nova, schon 2002 SV möglich	23.01.2009, schw. räub. Erpr., 3 J + SV
4	0	16.08.1985, vers. Vergewalt., 2 Jahre 02.10.1996, sex. Nötigung, 4 Jahre	29.07.1993, vers. Vergewalt., 8 Jahre	hoch	keine Nova, kein Hang	13.12.2007, sex. Nötigung, 3 J + SV
5	0	0	28.08.1998, 9x sex. Missbr., 6 J 9 Mo	hoch/mittel	keine Gefahr	28.02.2011, vers. schw. sex. Missbr., 3 J 2 Mo + SV

Fall	Jugendstrafe ≥ 2 Jahre	Freiheitsstrafe ≥ 2 Jahre	Indexdelikt	Gefährlichkeit	Entlassungsgrund	Rückfalldelikt
6	Gemeinsch. Diebst., 3 J 6 Mo	01.06.1982, Diebst., Raub, 2 Jahre 19.02.1990, vers. Tot- schlag, 5 Jahre 23.04.1997, Btm, 2 J 3 Mo	20.06.2000, schw. sex. Missbr., 4 Jahre	hoch	keine Nova	03.06.2011, schw. sex. Missbr., 3 J 6 Mo + SV
7	0	20.12.1991, Räub. Er- pr., 2 Jahre 07.12.1992, schw. Raub, 6 J 3 Mo	16.11.2000. Verg., fahrl. Töt., 5 J 6 Mo	hoch	keine Nova	20.05.2008, Räub. Er- press., 3 J 9 Mo + SV
8	0	23.10.1991, sex. Miss- brauch, 2 J 3 Mo	20.05.1998, 15x sex. Missbr., 8 J 6 Mo	kein GA	ungeklärt	25.05.2009, sex. Miss- brauch, 3 J 9 Mo + SV
9	0	0	02.05.2001, 6x schw. sex. Missbr., 6 J 6 Mo	hoch	keine Nova	22.08.2008, 4x schw. sex. Missbr., 4 J 6 Mo + SV
10	Gef. KV, Diebst., 3 Jahre	14.11.1986, schw. Diebst., 2 J 3 Mo 09.05.1990, Diebstahl, 3 Jahre	16.12.1992, Mord, 15 Jahre	kein GA	ungeklärt	17.10.2011, Gef. KV, 4 J 6 Mo + SV
11	0	03.12.1996, sex. Miss- brauch, 4 Jahre	27.11.2003, sex. Miss- brauch, 2 J 8 Mo	kein GA	ungeklärt	14.10.2011, Sex. Miss- brauch, 5 J., vorb. SV
12	0	15.02.1991, schw. Brandst., 3 Jahre 16.01.1995, schw. räub. Erpr., 4 J 7 Mo	17.05.2002, schw. Brandst., 4 Jahre	hoch	kein Delikt für § 66b, SV 2002 möglich (Verjährungshemmung.)	13.11.2008, vers. schw. Brandst., 6 J + SV
13	Gef. KV, 3 J 6 Mo	09.08.1993, Gef. KV, 2 Jahre 24.02.1997, Verge- walt., 2 J 9 Mo	26.04.1999, KV, 7 J 6 Mo	hoch	Indexdelikt schon vollstreckt bei An- tragsstellung	28.06.2010, gef. KV, 6 J 6 Mo + SV
14	0	21.07.1994, 16x sex. Missbr., 3 J 9 Mo	03.04.2000, schw. sex. Missbr., 2 J 4 Mo	hoch	keine Nova	14.02.2007, 6x schw. sex. Missbr., 7 J + SV

Fall	Jugendstrafe ≥ 2 Jahre	Freiheitsstrafe ≥ 2 Jahre	Indexdelikt	Gefährlichkeit	Entlassungsgrund	Rückfalldelikt
15	Mord, 10 Jahre	0	04.05.2000, schw. Raub, 5 J 6 Mo	hoch/mittel	keine Nova keine Gewaltgefahr	13.10.2008, Vergewalt., KV, 7 J 3 Mo + SV
16	0	0	23.07.1999, Mord, 9 J Jugendstrafe	mittel	Kein § 66b bei JS, dann neues Urteil	10.06.2009, schw.räub.Erpr., 9 J 6 Mo + SV
17	0	20.08.1985, 6x schw. Raub, 8 J 6 Mo 16.07.1991, schw. Raub, 6 Jahre	01.07.1998, schw. räub.Erpr., 4 J 3 Mo	kein GA	kein Hang	07.07.2006, 4x schw. räub Erpr., 11 J + SV
18	0	27.04.1999, sex. Missbr., 5 J 3 Mo 28.01.2000, sex. Missbr., 2 J 2 Mo 02.10.1996, sex. Nötigung, 4 Jahre	28.11.2000, nachtr.Gesamstr., 7 J 3 Mo	hoch	keine Nova kein Hang	25.06.2008, Vergewalt., schw. sex. Missbr., 11 J 9 Mo + SV
19	Gemeinsch. räub.Erpr., 3 Jahre	07.05.1992, Vergewaltigung, 3 Jahre	17.05.2001, KV, Bedrohung, 1 J 6 Mo	hoch	Antrag unzulässig wegen Unzuständigkeit (analog GSSt 1/08)	14.04.2010, Vers. Mord, Vergewalt., 13 J + SV

Auch wenn die Gründe dafür, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht seinerzeit unterblieben war, sich nach Aktenlage nicht in jedem Fall eindeutig klären lassen, sind demnach in den verfügbaren Unterlagen doch in der Regel bedeutsame Erkenntnisse enthalten:

- a) In beiden Fällen, in denen die Rückfalltaten (Raub) mit Freiheitsstrafen ohne zusätzliche Anordnung von Sicherungsverwahrung sanktioniert wurden, hatte es vor der Indexverurteilung bereits sechs bzw. fünf Verurteilungen mit einem Strafmaß von mindestens zwei Jahren wegen Eigentumsdelikten gegeben (Fall 1, Fall 2). Erhebliche Vorbelastung mit Raub bzw. räuberischer Erpressung hatte Fall 17 aufzuweisen.
- b) In den sieben Fällen, in denen die Rückfallverurteilung wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs erfolgte (Fälle 5, 6, 8, 9, 11, 14, 18), hatte es bereits zuvor erhebliche einschlägige Verurteilungen gegeben.
- c) In den Fällen 3, 5, 7, 10 und 17 war zwar bei der Indexverurteilung ausdrücklich festgestellt worden, dass die formellen Voraussetzungen für die Anordnung originärer Sicherungsverwahrung vorlagen, ein „Hang“ zu einschlägigen Delikten aber verneint worden.
- d) In den Fällen 6, 12, 13, 14, 16 und 19 waren abgesehen von den oben bereits erwähnten Sonderfällen 16 und 19 ebenfalls die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von originärer Sicherungsverwahrung bei der Indexverurteilung bereits erfüllt. Die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB war in all diesen Fällen an formalen Hindernissen gescheitert. Bei Fall 12 war anlässlich der Verurteilung übersehen worden, dass die Verjährung nach § 66 Abs. 4 Satz 3 StGB infolge Inhaftierung gehemmt war (§ 66 Abs. 4 Satz 4 StGB). Brandstiftung ist aber kein Delikt, das von § 66b StGB erfasst wird, so dass aus formellen Gründen die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kam.⁶ In den Fällen 6, 13, 14, 16, 19 scheiterte die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung daran, dass die Freiheitsstrafe vor Antragsstellung bereits vollständig vollstreckt war (Fälle 6, 13, 19), es seinerzeit keine Rechtsgrundlage gab (Fall 16) und/oder an Zuständigkeitsfehlern (Fälle 14, 19).
- e) In allen Fällen abgesehen von zwei Ausnahmen war zutreffend von mindestens einem der zugezogenen Sachverständigen im Verfahren zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung eine hohe Wiederholungsgefahr angenommen worden. Die beiden Ausnahmefälle stellen die Fälle 3 und 16 dar, in denen jeweils der gleiche als Sachverständiger bestellte Diplom-Psychologe das Rückfallrisiko, ggf. bei entsprechender Nachsorge, nur mittelgradig einschätzte. Die zusätzlich beauftragten Psychiater in diesen beiden Fällen äußerten sich zur Diagnose, nicht aber zur Prognose.
- f) Hinweise auf therapeutische Interventionsbemühungen lassen sich den Unterlagen allenfalls in sechs Fällen (Fälle 2, 3, 9, 12, 13, 14) entnehmen, wenn dort von Thera-

6 BGH, Urteil vom 06.04.2006 – 1 StR 78/06 (BGHSt 51, 25).

pieverweigerung oder Therapieabbruch die Rede ist, ohne dass eindeutige Aussagen zur Qualität der Angebote ableitbar sind.

D. Fazit

- a) Bestätigt wird durch die Ergebnisse, dass es kein kriminalpolitisches Bedürfnis für jegliche Form einer nachträglichen Unterbringung im Anschluss an die Strafvollstreckung gibt, weder als nachträgliche Sicherungsverwahrung noch in Gestalt einer „nachträglichen Therapieunterbringung“. Es gibt keine hoch gefährlichen Menschen, deren Gefährlichkeit erstmals im Strafvollzug erkennbar ist, sondern es hat durchweg zuvor bereits gravierende Delinquenz gegeben. In den Gesetzgebungsverfahren zur Einführung bzw. zum Ausbau des Instruments der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurden in Anhörungen des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag Sachverständige u. a. zur Prognosesicherheit gehört.⁷ Dabei wurden einerseits erhebliche Bedenken gegen die vermeintliche Nichterkennbarkeit der Gefährlichkeit bereits im Strafverfahren,⁸ andererseits auch hinsichtlich der Beurteilung von „Ersttätern“ und jungen Verurteilten geltend gemacht, ohne dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder sich davon beeindrucken ließ.⁹
- b) Die Rechtsfragen in Verbindung mit einer nachträglichen Unterbringung stellen Staatsanwaltschaften und Gerichte vor erhebliche Probleme und führen zu großer Unsicherheit bei der Justiz, sei es im Hinblick auf die Zuständigkeit, die Antragsvoraussetzungen oder den Vollstreckungsstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- c) Die Gerichte stehen trotz seit 1998 erhöhter Anordnungszahlen dem Instrument der Sicherungsverwahrung nach wie vor mit Skepsis gegenüber. Angesichts der bisweilen weit über eine lebenslange Freiheitsstrafe hinausgehenden Konsequenzen für die Verurteilten nach vergleichsweise eher weniger schwerwiegender Delinquenz besteht offenbar eine Tendenz, auch bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen für die Anordnung von (vorbehaltener) Sicherungsverwahrung einen „Hang zur Begehung schwerster Straftaten“ zu verneinen, um den Verurteilten nicht jegliche Perspektiven für eine spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu nehmen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zeigt sich insoweit eine anerkennungswerte Zurückhaltung der Justiz. Darüber hinaus machen die Ergebnisse deutlich, dass für die zahlreichen Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung seit 1998 kein kriminalpolitisches Bedürfnis bestand. Da mit Ausnahme eines nach

7 Vgl. Prot. der 47. Sitzung des Rechtsausschusses vom 5.5.2004 sowie Prot. der 103. Sitzung des Rechtsausschusses vom 28.5.2008.

8 *Leygraf* 2010: „Bereits in der Stellungnahme anlässlich der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am 19.02.2003 hatte ich ausgeführt, dass der Gedanke, die wahre Gefährlichkeit eines Straftäters könne sich zuweilen erst während des Strafvollzugs herausstellen, an der prognostischen Realität vorbeigeht.“ Anl. zum Prot. der 28. Sitzung des Rechtsausschusses vom 10.11.2010, 2.

9 Vgl. auch *Alex* 2011.

Jugendstrafrecht Verurteiltem (Fall 16) bei sämtlichen späteren Rückfalltättern mit gravierender Gewalt- oder Sexualdelinquenz die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 StGB bereits bei der Anlassverurteilung erfüllt waren, war insbesondere eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Ersttäter nicht indiziert. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die formellen Voraussetzungen für die originäre Anordnung von Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung auch bei 57 Probanden (77% der 74 Probanden, bei denen die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erfüllt waren), die nicht oder weniger schwerwiegend mit Rückfalldelinquenz aufgefallen sind, vorgelegen hatten. Sie wären für die 17 echt Positiven „geopfert“ worden.

- d) Die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung von Sicherungsverwahrung überfordert Justiz und Sachverständige. Verneinen Sachverständige eine Wiederholungsgefahr, folgen die Gerichte dieser Einschätzung bereitwillig und nehmen die Argumente in das Urteil auf. Bejahen die Sachverständigen demgegenüber eine Rückfallgefahr, sehen sich die Gerichte ebenso kaum in der Lage, deren Empfehlungen aus rechtlichen Gründen zu widersprechen. Diese Tendenz wird umso stärker, je mehr sich Gerichte sog. Hausgutachter bedienen, deren Gutachten sie kritiklos folgen.
- e) Empfehlungen zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, § 66a StGB,¹⁰ oder zur Einführung einer weiteren unbefristeten Maßregel analog dem 1984 gestrichenen § 65 StGB¹¹ werden die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigengutachten noch verstärken und letztlich dazu führen, dass bei Gefangenen mit Persönlichkeitsstörungen Sachverständige das letzte Wort über die Dauer einer Freiheitsstrafe/Freiheitsentziehung haben werden, nicht aber die Gerichte, die mit der Prognose der Sachverständigen konfrontiert sind.

Allerdings drängt sich die Frage auf, weshalb in Fällen mit schwerwiegender Vorbelastung das deutsche Rechtssystem nicht in der Lage ist, den Strafvollzug so zu gestalten, dass eine Aufarbeitung der zugrunde liegenden Problematik möglich ist. Die Reform des § 9 StVollzG durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998 und die damit verbundene Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an sozialtherapeutischen Maßnahmen hat offensichtlich nicht ausgereicht, besonders rückfallgefährdeten Verurteilten angemessene sozialtherapeutische Interventionen zu gewähren, wenn lediglich bei 6 unserer 19 Probanden mit erneuter schwerwiegender Gewalt- oder Sexualdelinquenz überhaupt Hinweise auf therapeutische Bemühungen erkennbar sind.¹² Da-

10 Vgl. *Peglau* 2012, dagegen *Boetticher* 2013 mit durchschlagenden rechtsstaatlichen und praktischen Bedenken.

11 So *Konrad* 2013 im Gegensatz zu *Boetticher* 2012, der für eine vollständige „Wiederbelebung“ des alten § 65 StGB einschließlich der 5-Jahres-Frist der sozialtherapeutischen Behandlung gemäß § 67d StGB eintritt.

12 Nach den Erkenntnissen von *Seifert* aus der Evaluation der sozialtherapeutischen Einrichtung in Sachsen-Anhalt wurden Sexualsträtfäter, die bei Tatbegehung noch relativ jung wa-

ran werden auch die Einführung des § 66c StGB und dessen Konkretisierung in den Strafvollzugs- und Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Bundesländer nichts ändern können, weil die entsprechenden Vorschriften nur für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten. In den sonstigen Fällen wäre unter den gegenwärtigen Bedingungen des Strafvollzugs wohl doch eine klare Vorgabe im Urteil erforderlich, um die Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen während des Strafvollzugs sicherzustellen.¹³ In diesem Rahmen wäre auch die Einbindung von Sachverständigen in die Hauptverhandlung zur Empfehlung angemessener Interventionsformen während der Strafvollstreckung angebracht, statt sich auf psychiatrisch/psychologischen Sachverstand vorrangig im Hinblick auf Schuldfähigkeit oder Anordnung von (vorbehaltener) Sicherungsverwahrung zu verlassen.

- f) Vor dem Hintergrund dieser Perspektive ist daran zu erinnern, dass auch in unserer Ausgangsuntersuchung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung die Sachverständigen recht zuverlässig die Gefährlichkeit der später tatsächlich rückfällig gewordenen Probanden prognostiziert haben (richtig Positive),¹⁴ dies aber auf Kosten von knapp 85% der Probanden, die trotz vorhergesagter Gefährlichkeit überhaupt nicht wieder oder nur mit weniger schwerwiegender Delinquenz nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut aufgefallen sind. In Extremfällen gelingt es den Sachverständigen also recht gut, die „richtigen“ Personen als gefährlich oder ungefährlich einzuschätzen, doch in der großen Mehrzahl der Fälle gelingt dies nicht.
- g) Die zunehmende Abhängigkeit der Justiz von Sachverständigengutachten bedeutet unter diesen Umständen einen Verlust rechtsstaatlicher Standards ohne Verbesserung der Sicherheitslage, der bei Fortsetzung der gegenwärtigen populistischen Gesetzgebung (vgl. Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, S. 145, Ziff. 5. 1.) noch gravierender zu werden droht.

ren, die bereits einschlägig oder mehrfach vorbestraft sind, die Hafterfahrungen haben oder sogar als Karrieretäter einzustufen sind, nicht gezielt in die Sozialtherapie verlegt – obwohl diese Faktoren das Rückfallrisiko erhöhen. Ebenso wurden die eher schwierigen – die ihr Delikt leugnenden und unwilligen – Täter nicht hinreichend sozialtherapeutisch behandelt. Seifert 2014, 294 ff., 304.

13 Vgl. Boetticher 2012, 258, ebenso Urbaniok 2012, 275 ff.

14 Alex 2013a, 148, vgl. auch Rusche 2004 sowie Müller/Stolpmann 2012, 1218.

Literatur

- Alex* (2010) Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel
- Alex* Die Anhörung im Bundestag zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung – Ein Beispielfall für die parlamentarische Geringschätzung von Sachverständigen, in *MschKrim* 94. 4 (2011) 266-279
- Alex* Rückfallhäufigkeit und langer Beobachtungszeitraum, in *NK* 25.4 (2013), 350-361
- Alex* (2013a) Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2. Aufl.
- Boetticher* (2012) Die Idee der Wiederbelebung des alten § 65 StGB, in: Müller, Nedopil, Saimeh, Habermeyer, Falkai (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*, 241-263
- Boetticher* Zur nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung – Eine Antwort auf Jens Peglau, in *NK* 25. 2. (2013) 149-165
- Elz* Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung, in *FS* 63.6 (2014) 397-401
- Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (2013) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010
- Konrad* (2013) Die Neubewertung psychischer Störungen im Kriminalrecht, in: *Dessecker/Egg* (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*, 191-204
- Leygraf* Stellungnahme vom 08.10.2010 zur Anhörung des Rechtsausschusses am 10.11.2010 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ BT-Drucksache 17/3403, in: *Deutscher Bundestag* 17. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Anlage zum Protokoll der 28. Sitzung vom 10.11.2010
- Müller/Stolpmann* (2012) Untersuchung der nicht angeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrung – Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung, in: Müller, Nedopil, Saimeh, Habermeyer, Falkai (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung*, 111-128
- Peglau* Diskussionsvorschlag zu einer nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung, in *NK* 24. 4 (2012) 146-152
- Rusche* (2004) In Freiheit gefährlich? – Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern
- Seifert* (2014) Der Umgang mit Sexualstraftätern – Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen

Stelly/Thomas (2005) Kriminalität im Lebenslauf

Urbaniok Sicherungsverwahrung – Rechtsdogmatik und Ideologie als Hemmnisse für einen effektiven Opferschutz, in *Kriminalistik* 66. 5 (2012), 275-282

Kontakt:

Michael Alex
Freier Mitarbeiter
Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Universitätsstr. 150
44801 Bochum
michel.alex@rub.de



Jugendstrafrecht

Von Prof. Dr. Heribert Ostendorf, GStA a.D.

8. völlig überarbeitete Auflage 2015,
332 S., brosch., 26,- €
ISBN 978-3-8487-1927-3

www.nomos-shop.de/23965

Der Lernstoff ist systematisch aufbereitet, das Lernen wird durch die vielfältigen Schaubilder sowie durch die Darstellung der Justizpraxis und durch Fallbeispiele erleichtert. Für Referendare in der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft ist eine Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft angehängt.

»eines der besten Lehrbücher zum Jugendstrafrecht und absolut empfehlenswert.«

Ri Carsten Krumm, dierenzensenten.blogspot.de Juli 2013,
zur Voraufgabe

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos